

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Landgerichts Lüneburg

Die Bibliothek soll vorrangig der Rechtsprechung zugutekommen; die Bücher stehen aber auch solchen Personen zur Verfügung, die sich in Ausbildung befinden.

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek mit beschränkter Ausleihe nur an Mitarbeiter des Hauses.

Als Benutzer ist jeder zugelassen, der ein berechtigtes Interesse hat.

Die Benutzung ist gebührenfrei.

In Abwesenheit der Bibliotheksverwalterin bleibt die Bibliothek geschlossen.

Die Ausleihe von Büchern und Zeitschriften an Benutzer aus dem Hause wird registriert. Die Leihfrist beträgt, mit Ausnahme der zum Dienstgebrauch überlassenen Exemplare, zwei Wochen.

Ausscheidende oder abgeordnete Bedienstete haben die entliehenen Werke und die Dienstexemplare unaufgefordert zurückzugeben.

Die Ausleihe von Büchern oder Zeitschriften außer Haus ist nicht möglich.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Bücher schonend zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen in den Büchern, Zeitschriften und Loseblattwerken keine Textstellen unterstrichen, keine Randbemerkungen oder andere Eintragungen gemacht werden. Jeder Benutzer haftet für schuldhaft herbei geführte Beschädigung an dem von ihm benutzten Werk.

Kopien können angefertigt werden. Die Kosten für nicht aus dienstlichen Gründen erfolgte Ablichtungen betragen zurzeit 0,05 € pro Seite. Nähere Informationen siehe Aushang am Kopierer.

Mappen und Taschen der hausfremden Benutzer sind beim Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert zur Kontrolle vorzuweisen.

In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet.

Der Verzehr von Lebensmitteln ist in der Bibliothek nicht erlaubt.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung durch Hausfremde können zum Ausschluss von der Benutzung der Bibliothek führen.

Lüneburg, den 01. Juli 2020

Mumm
Vizepräsident des Landgerichts Lüneburg